

Vereinbaren Sie bitte vorab
telefonisch Ihren Termin

Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Zustellungsurkunde

HeidelbergCement AG
Werk Burglengenfeld
z.H. des Werkleiters
Herrn Udo Gölzer
Zementwerkstr. 3
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3.111-824-AO v. 06.04.06
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Kafurka
Zimmer-Nummer: 121
Telefon: 09431/471-336
Telefax: 09431/471-116
E-Mail: heinz.kafurka@landkreis-
schwandorf.de
Datum: 06.04.2006

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Anpassung der Emissionsgrenzwerte für den WTO II und den WTO III bei einem An-
teil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung
von max. 60 v.H. an die Anforderungen der 17. BImSchV in der ab 20.08.2003 gel-
tenden Fassung

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

BESCHIED:

1. ANORDNUNGEN

1.1 Ab sofort ist der Wärmetauscherofen II im Werk Burglengenfeld bei einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Dienstgebäude: Öffnungszeiten:

Wackersdorfer Straße 80
Nürnberg
92421 Schwandorf Freitag:
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Montag - Donnerstag:
von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

von 08:00 - 15:30 Uhr
Kontonummer 380 009 050

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 8 956-856
BLZ 750 510 40

PSchAmt
BLZ 760 1

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof)



Gesamtstaub	20	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	500	mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	50	mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	mg/m ³

Die Tagesmittelwerte für HF und HCl gelten erst, sobald diese Emissionen kontinuierlich zu messen sind.

- b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	40	mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	1000	mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	200	mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05	mg/m ³

Sobald die Emissionen für HCl und HF kontinuierlich zu messen sind, darf bei diesen Parametern kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	60	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	4	mg/m ³

- c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (bei Schwermetallen mindestens 0,5 h, bei PCDD/F und Benzo-a-pyren mindestens 6 h) gebildet ist, folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,05 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt 0,5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Benzo-a-pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	insgesamt 0,05 mg/m ³
Benzol (Grenzwert):	5 mg/m ³
Benzol (Zielwert):	1 mg/m ³
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F), angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren:	0,1 ng TE/m ³

- 1.2 Die unter 1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Drehöfen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % bezogen. Die Umrechnung auf den Sauerstoffbezugswert darf für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwermetalle (Ausnahme: Quecksilber) und PCDD/F nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 1.3 Die Anordnungen unter Nrn. 1.1 und 1.2 gelten ab sofort auch für den Wärmetauscherofen III im Werk Burglengenfeld.

- 1.4 Die Anordnung unter Nr. 1.1 ersetzt die Nr. 3.5.1 des Bescheids des Landratsamts vom 26.01.2001, Gz. 3.111-824, betreffend u.a. die Erhöhung des zulässigen Anteils der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 25 % auf max. 60 % .
- 1.5 Die Anordnung unter Nr. 1.2 ersetzt die Nr. 3.5.2 des unter vorstehender Nr 1.4 genannten Bescheids des Landratsamts vom 26.01.2001.

2. KOSTEN

Die HeidelbergCementAG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 5,60 €.

GRÜNDE:

I.

Die HeidelbergCement AG betreibt im Zementwerk Burglengenfeld die Wärmetauscheröfen II und III zur Herstellung von Zementklinker. Diese Öfen unterfallen dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Die 17. BImSchV wurde mit Wirkung vom 20.08.2003 geändert. Die Änderungen betrafen auch die Emissionsgrenzwerte.

II.

1. Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieses Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Nrn. 1.1 und 1.3 dieses Bescheids beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 5a Abs. 8 der 17. BImSchV. Danach musste das Landratsamt die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV in der ab 20.08.2003 geltenden Fassung für die Wärmetauscheröfen II und III neu festsetzen, weil die bisher durch Bescheid des Landratsamts vom 26.01.2001 festgesetzten Emissionsgrenzwerte durch Ablauf der Übergangsfrist nach § 17 Abs. 1 der 17. BImSchV obsolet wurden.
3. Die Nrn. 1.2 Satz 1 bis 1.5 dieses Bescheids haben nur hinweisenden Charakter.
4. Die Nr. 1.2 Satz 2 beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 der 17. BImSchV. Danach konnte das Landratsamt zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten Anordnungen treffen.

Die Umrechnungsbeschränkung für die nicht kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen zielt auf die Einhaltung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ab. Danach hat der Betreiber u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Die vorhandenen Abgasreinigungsanlagen der WTO II und III dienen auch der Erfüllung dieser Vorsorgepflicht. Liegt der Sauerstoffgehalt im Abgas unter dem Bezugs-

sauerstoffgehalt, ist der Massenstrom durch die Filteranlagen geringer. Die Filter werden dadurch weniger beansprucht. Die jeweilige Reinigungswirkung steigt dadurch an. Infolgedessen sinkt die Massenkonzentration der Emissionen. Bei gleichbleibender Filterleistung kann sich demnach kein Umrechnungsbedürfnis ergeben. Die Filterleistung könnte sogar reduziert werden.

Eine Zulassung der rechnerischen Verminderung der Emissionen auf die Größe des Bezugssauerstoffgehalts würde demnach eine Reduzierung der Filterleistung über das Maß hinaus ermöglichen, dass schon durch den niedrigeren Massenstrom bei geringerem Sauerstoffgehalt ermöglicht wird.

Diese Reduzierung ist bei den kontinuierlich zu messenden Emissionen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen, um der Vorsorgepflicht des Betreibers Rechnung zu tragen. Vorhandene Filteranlagen sollen dem Vorsorgegedanken entsprechend auch zur bestmöglichen Emissionsminderung eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erklärlich, warum die Umrechnungsbeschränkung nur bei kontinuierlich zu messenden Emissionen gelten sollte. Dies umso mehr, als die TA Luft in ihrer Nr. 5.1.2 Abs. 8, dem Sinn der Umrechnungsbeschränkung entsprechend, keine Unterscheidung zwischen Stoffen, die kontinuierlich und diskontinuierlich gemessen werden, trifft.

Es wäre widersinnig, an Anlagen, die der 17. BImSchV unterfallen und damit ein höheres Problempotential aufweisen als Anlagen die „nur“ der TA Luft unterliegen, diesbezüglich geringfügigere Anforderungen zu stellen, zumal ja die 17. BImSchV gerade darauf abzielt, an Abfallverbrennungsanlagen strengere Anforderungen zu stellen, als sie sich aus der TA Luft für solche Anlagen ergeben würden.

Aus diesen Gründen muss die Stellung der Umrechnungsbeschränkung im Gefüge des § 12 der 17. BImSchV als Versehen des Ordnungsgebers und nicht als Wertung gesehen werden.

Auf Grund der Absicht des Ordnungsgebers, mit der 17. BImSchV Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen gegenüber der TA Luft zu verschärfen, ist auch anzuführen, dass nach Nr. 5.2.7 der TA Luft für im Abgas enthaltene Emissionen an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe ein Emissionsminimierungsgebot gilt. Da insbesondere Dioxine und Furane zu den Stoffen gehören, die vom Emissionsminderungsgebot erfasst werden, wäre die Umrechnungsbeschränkung gerade für diese Schadstoffe auch für den Fall angezeigt, dass keine Abgasreinigungseinrichtung vorhanden wäre.

Die Regelung in der Nr. 1.2 Satz 2 dieses Bescheids ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Regelungslücke in der 17. BImSchV zu schließen und dadurch der Vorsorgepflicht des Betreibers Rechnung zu tragen. Sie ist erforderlich, da kein gleichgeeignetes milderes Mittel zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gegeben ist. Schließlich ist sie auch angemessen. Das Interesse des Betreibers, Regelungslücken zu seinen Gunsten auszuschöpfen und durch Reduzierungen von Filterleistungen Kosten zu sparen, muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer umfassenden, ihrem Sinn und Zweck entsprechenden Wahrnehmung der Vorsorgepflicht und damit des Schutzes herausragender Rechtsgüter wie der Qualität der Atemluft zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 der 17. BImSchV ausdrücklich darauf hinweist, dass strengere Anforderungen getroffen werden dürfen, als sie die 17. BImSchV vorsieht.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KG i.V.m. nachfolgend genannten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 KVz		250,00 €
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	der Fachkraft für Immissionsschutz	250,00 €
Gebühr insgesamt		500,00 €
Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	für die Zustellung des Bescheids	5,60 €
Kosten insgesamt		505,60 €
Rechnungsbetrag		505,60 €

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Freistaat Bayern – und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

K a f u r k a